

## **Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium**

Aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2004 (GBl. S. 798), § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) und von § 10 Absatz 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63) hat der Senat der Universität Freiburg am 24. Mai 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Freiburg vergibt im Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium 90% der Studienplätze an Studienbewerberinnen und -bewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) ggf. Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus 2 Mitgliedern, von denen eines dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Arbeitsgruppe Anthropologie des Instituts für Humangenetik und Anthropologie in der Medizinischen Fakultät und ein zweites Mitglied dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Philosophischen Fakultät angehört. Mindestens ein Mitglied gehört der Gruppe der Professoren bzw. Professorinnen an. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre; Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin bzw. der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Freiburg unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden die nachfolgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Anlage genannten oder in einem vergleichbaren Ausbildungsberuf.

(3) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz (KMK) in deutsche Noten umzurechnen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Der Rangplatz bestimmt sich nach der im Abiturzeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB). Sofern eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe b) nachgewiesen wird, verbessert sich die im Abiturzeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote um 0,5. Aus diesem Endergebnis wird unter allen Teilnehmern/Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

(2) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Ausländerquote**

Die Ausländerquote für das Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium wird auf 8% festgelegt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2006 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

**Anlage zur Satzung der Universität Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren im  
Nebenfach Biologische Anthropologie des Studienganges Magister Artium**

**Liste der Ausbildungsberufe**

Biologisch-technische/r Assistent/in

Chemisch-technische/r Assistent/in

Gesundheits- und Krankenpfleger/in

Medizinisch-technische/r Assistent/in

Orthopädietechniker/in

Physiotherapeut/in